

Hinweise zur „Besonderen Lernleistung“ im Abitur
(AVO-GOBAK § 11 sowie EB-AVO-GOBAK 11.1 - 11.4)

An die Stelle des vierten Prüfungsfaches kann eine besondere Lernleistung treten. Wenn eine Besondere Lernleistung ins Abitur eingebracht werden soll, dann muss diese schriftlich dokumentiert sein. Die Festlegung von Thema, Gegenstand und Umfang der schriftlichen Dokumentation erfolgen durch die das Seminarfach unterrichtende Lehrkraft. Die Dokumentation ist am letzten Schultag vor den schriftlichen Abiturarbeiten abzugeben.

Am Ende der schriftlichen Dokumentation muss die Schülerin/der Schüler versichern, sie selbstständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel benutzt zu haben.

Wenn mehrere Schülerinnen oder Schüler an der Arbeit beteiligt waren, muss in der Dokumentation schriftlich angegeben werden, wer für welchen Teil verantwortlich ist.

Zusätzlich zur schriftlichen Dokumentation findet ein Kolloquium in der Zeit der mündlichen Zusatzprüfungen auf Grundlage der Dokumentation statt. Die Dauer entspricht einer mündlichen Abiturprüfung. Waren mehrere Schülerinnen oder Schüler an der Dokumentation beteiligt, ist das Kolloquium eine Gruppenprüfung und die Dauer der Prüfung beträgt dann mindestens 50 Minuten und höchstens 70 Minuten.

Die Bewertung der Besonderen Lernleistung erfolgt nach folgender Formel:

$$B = (8 \times S + 4 \times K) / 3$$

Dabei ist **B** die Punktzahl für die Besondere Lernleistung, die sich aus der schriftlichen Dokumentation **S** und dem Ergebnis des Kolloquiums **K** zusammensetzt. Bruchteile von Punkten werden am Ende abgerundet. Ist bei der schriftlichen Dokumentation die Lernleistung einer Schülerin oder eines Schülers nicht nachweisbar, so wird die gesamte Lernleistung mit 00 Punkten bewertet.

Die Punktzahl B geht in vierfacher Wertung in Block II der Abiturwertung ein. In diesem Falle werden die anderen Leistungen in der Abiturprüfung berechnet, wie in der Tabelle auf Seite 1 dargestellt.

Ein Schüler / eine Schülerin, der / die eine „Besondere Lernleistung“ erbringen möchte, trifft seine / ihre Entscheidung in Absprache mit der / dem begleitenden Lehrerin / Lehrer spätestens in der ersten Woche des dritten Kurshalbjahres.

Diese Entscheidung kann bis spätestens 1. Dezember des betreffenden Jahres ebenfalls in Absprache revidiert werden.

Danach ist eine Zurücknahme der Entscheidung für die „Besondere Lernleistung“ nur in Sonderfällen (Krankheit o.ä.) möglich.

Hinweis zur "Präsentationsprüfung" im Abitur (AVO-GOBAK v. 19.05.2005 geä. d. d. Ver. v. 04.09.2018)

Die Präsentationsprüfung erfolgt durch die das 5. Prüfungsfach unterrichtende Lehrkraft. Die Präsentationsprüfung besteht aus einem Präsentationsteil und einem Prüfungsgespräch und soll zwischen 30 und 45 Minuten dauern wobei die Zeiten für die Präsentation und das Prüfungsgespräch in etwa gleich verteilt werden. Zwei Wochen vor dem Präsentationstermin erhält der Prüfling die Aufgabenstellung von der Lehrkraft. Eine Woche vor dem Prüfungstermin muss der Prüfling die schriftliche Dokumentation für die Präsentation bei der Prüfungskommission abgeben.

Im Präsentationsteil besteht die Prüfungsleistung aus einem mediengestützten Vortrag und dessen schriftlicher Vorbereitung.

Das anschließende Prüfungsgespräch hat größere fachliche Zusammenhänge zum Gegenstand und ist schulhalbjahresübergreifend. Es geht damit über die Inhalte der Präsentation hinaus.

Die Bewertung dieser Prüfung wird vom Fachprüfungsausschuss festgesetzt.